

Strompreisbremse

(Verabschiedet in 2./3. Lesung am 15.12.2022 durch den Deutschen Bundestag)

1) Unmittelbare Auswirkungen auf die Internetwirtschaft

• **Strompreisdeckel**

Verbraucher ab 30.000 kWh/Jahr: 13 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Es zählt grundsätzlich der Letztverbrauch an der Netzentnahmestelle.

• **Welche Höchstgrenzen würden derzeit automatisch?**

Höchstgrenzen für Entlastungssummen¹ werden in §9 festgelegt. ITK Unternehmen fallen automatisch unter Satz 1 Nummer 2 „sonstige Letztverbraucher.“ Das bedeutet konkret Entlastungen in Höhe von bis zu...

- a) €4 Mio. solange dieser betrag 50% der krisenbedingten Mehrkosten **nicht** übersteigt.
- b) €2 Mio. für bis zu 100% der krisenbedingten Mehrkosten

• **Welche Entlastungssummen können, unter bestimmten Voraussetzungen, erreicht werden?**

Anpassung der Höchstgrenzen ist bedingt durch die Feststellung der besonderen Betroffenheit. Zusätzlich ist eine Kategorisierung als energieintensiver Letztverbraucher möglich. Beides wäre durch die Prüfbehörde (§11) festzustellen.

Letztverbraucher gelten nach §9 Abschnitt 4 als besonders betroffen, wenn sich deren EBITDA im Entlastungszeitraum **um wenigstens 30% (bzw. 40% falls diese zusätzlich energieintensiv sind)** gegenüber dem EBITDA im Kalenderjahr 2021 verringert hat, abzüglich der Entlastungssumme.

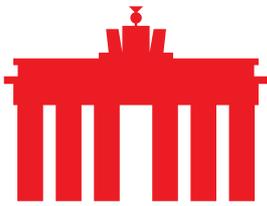
Letztverbraucher gelten nach §2 Nummer 3 als energieintensiv, wenn ihre Energiebeschaffungskosten sich auf mindestens...

- a) 3% des Jahresumsatzes 2021 belaufen.
- b) 6% des Umsatzes des ersten Halbjahres 2022 belaufen.

Das bedeutet konkret, Entlastungen in Höhe von bis zu...

- a) €50 Mio. bei **energieintensiven Letztverbrauchern** deren EBITDA sich um wenigstens **40%** verringert hat.
- b) €100 Mio. bei Letztverbrauchern, **die nicht energieintensiv sind** und deren EBITDA sich um wenigstens **30%** verringert hat.

¹ Die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise, die vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind. Die Gesamtsumme ist das Produkt aus Entlastungskontingent (70% Vorjahresverbrauch) und der Differenz des Strom Arbeitspreises und des Referenzpreises (13 ct/kWh).



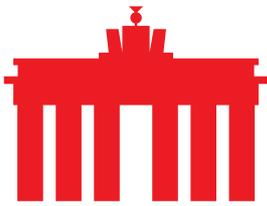
Die Entlastungssummen dürfen grundsätzlich einen definierten Anteil der krisenbedingten Mehrkosten nicht übersteigen (s. §9 (2) 1.). Zudem darf die Entlastungssumme nicht dazu führen, dass die EBITDA des Letztverbrauchers im den in Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum mehr als 70% gegenüber 2021 beträgt, bzw. falls diese 2021 negativ war darf die EBITDA nach Entlastungssumme maximal einen Wert von 0 erreichen (s. §9 (2) 2.).

2) Mittelbare Auswirkungen: Benachteiligung von Grünstrom

90 Prozent der im jeweiligen Abrechnungszeitraum mit der Stromerzeugungsanlage erwirtschafteten Überschusserlöse werden zur Finanzierung der StromPB abgeschöpft. Insbesondere die Erlöse aus Erneuerbaren Energien sollen abgeschöpft werden, da aufgrund der derzeitigen Marktstruktur (Merit Order) angenommen wird, dass die Überschusserlöse bei EE am höchsten ausfallen. Direktvermarktung von Grünstrom, und somit die Kapitalmobilisierung für EE-Projekte, wird unwirtschaftlich. Dies führt dazu, dass der EE-Ausbau verlangsamt wird und somit nicht ausreichend Grünstrom am Markt verfügbar ist. Die daraus folgende Unsicherheit hinsichtlich der Energiepreise verursacht zusätzliche Kosten, die in der gesamten Volkswirtschaft einen preistreibenden Effekt haben.

3) eco Forderungen

- **Rechenzentren sollen in Anlage 2 des Gesetzes aufgenommen werden. Somit müsste eine besondere Betroffenheit nicht nachgewiesen werden. Die Bedingung einer EBITDA Verringerung um 30-40% entfielen. Die Bedingung einer Kategorisierung als energieintensiver Letztverbraucher bestünde weiterhin. Die maximale Entlastungssumme betrüge somit bis zu €150 Mio. für bis zu 80% der krisenbedingten Mehrkosten.**
- **Ausnahmeregelung für Grünstrom PPA im Rahmen der Erlösabschöpfung.**



§ 2 Begriffsbestimmungen

7. energieintensive Letztverbraucher Letztverbraucher, deren Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich nach ihren Geschäftsberichten

- a) für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen oder
- b) für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen,

§ 9 Höchstgrenzen

(1) Wenn der Letztverbraucher oder der Kunde ein Unternehmen ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:

1. bei Letztverbrauchern oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a festgestellt wurde,
 - a) 150 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind und einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind,
 - b) 50 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind oder
 - c) 100 Millionen Euro;
2. bei Letztverbrauchern oder Kunden, die nicht unter Nummer 1 fallen,
 - a) 4 Millionen Euro oder
 - b) 2 Millionen Euro.

[...]

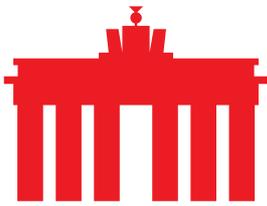
(2) Die Entlastungssumme

1. darf nicht übersteigen
 - a) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a höchstens 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
 - b) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b höchstens 65 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
 - c) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
 - d) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers und
 - e) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder des Satzes 2 bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle,
2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht einen Wert übersteigen, der dazu führt, dass das EBITDA des Letztverbrauchers im Entlastungszeitraum
 - a) mehr als 70 Prozent des EBITDA im den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 beträgt oder
 - b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA im den in Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 negativ war.

[...]

(4) Ein Letztverbraucher gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn sich

1. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b das EBITDA, ohne die Entlastungssumme, des Letztverbrauchers im Entlastungszeitraum um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers



in dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat oder sein EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist oder

2. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c das EBITDA des Letztverbrauchers im Entlastungszeitraum um wenigstens 30 Prozent, ohne die Entlastungssumme, gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat.